



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-27/2026

- öffentlich -

Datum: 09.04.2026

Sachbearbeiter	Eva König-Röll	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Beschlussfassung über das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse, Wahl gem. § 55 HGO oder Benennung gem. 62 (2) HGO

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder nach § 55 HGO wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Je nach dem für welche Verfahrensweise sich die Gemeindevertretung entscheidet, ist dabei folgendes zu beachten:

Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Ausschüsse nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit besetzt werden müssen. Die Ausschüsse dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden.

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren gebildet werden sollen, findet die o. g. Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da das Stärkeverhältnis der Fraktionen ohnehin von Gesetzes wegen berücksichtigt wird. Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.

Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 S. 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch den Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen. In der Vergangenheit sind beide Verfahren, wie nachstehend aufgeführt, angewandt worden:

In der konstituierenden Sitzung am 27.04.1993 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 10.04.1997 hatte die damalige Gemeindevertretung mehrheitlich beschlossen, die Ausschüsse im Wahlverfahren gem. § 55 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 24.04.2001 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 25.04.2006 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 03.05.2011 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 19.04.2016 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

In der konstituierenden Sitzung am 27.04.2021 hatte die damalige Gemeindevertretung beschlossen, die Ausschüsse im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO zu bilden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Variante 1:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bildung der Parlamentsausschüsse im Benennungsverfahren gemäß § 62 Absatz 2 HGO vorzunehmen.

Danach erläutert der/die Vorsitzende die Berechnungsgrundlagen für die Benennung, wonach die Fraktionen Anspruch auf die Benennung folgender Sitze haben:

CDU-Fraktion ... Sitz(e),
SPD-Fraktion ... Sitz(e),
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion ... Sitz(e),
FWG-Fraktion ... Sitz(e) und
UB ... Sitz(e).
BiG... Sitz(e)

Variante 2:

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl gem. § 55 HGO.

Auf die Fraktionen/Parteien entfallen nach der Wahl folgende Sitze:

CDU-Fraktion ... Sitz(e),
SPD-Fraktion ... Sitz(e),
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion ... Sitz(e),
FWG-Fraktion ... Sitz(e) und
UB ... Sitz(e).
BiG... Sitz (e)

Tobias Stahl
(Bürgermeister)